



## **Satzung der Bürgerstiftung Reutlingen**

**Fassung vom 12.4.2019**

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung Reutlingen will die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Kreises Reutlingen aufrufen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung ihres eigenen Gemeinwesens zu übernehmen. Sie ist ein Zeichen, dass die Reutlinger Bürgerinnen und Bürger nicht zuletzt aus der alten reichsstädtischen Tradition heraus bereit sind zu zeigen, dass bürgerschaftliches Engagement im besten Sinne auch heute noch in Reutlingen und Umgebung vorhanden ist. Mit den Mitteln der Stiftung sollen Projekte gefördert werden, die im Interesse der Bürger der Stadt oder des Kreises Reutlingen liegen und die nicht zu den originären Aufgaben der öffentlichen Hand gehören.

Die Stiftung ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung trägt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts den Namen „Bürgerstiftung Reutlingen“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt die Zwecke
  - a) Förderung der Jugend- und der Seniorenarbeit,

- b) Bildung, Erziehung und Sport,
- c) Förderung von Menschen in sozialer Not, in Benachteiligung und in besonderen Lebenslagen,
- d) Kultur und Kunst,
- e) Wissenschaft und Forschung,
- f) Umwelt- und Naturschutz,
- g) Brauchtum, Heimatpflege und Denkmalschutz

in der Region Reutlingen. In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb der Region Reutlingen verfolgt werden.

- (2) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (3) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
  - a) die Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
  - b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen,
  - c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlicher Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - e) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte, eingeschlossen der Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den in Absatz 1 genannten Zwecken vereinbar sind.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 59.200,-- Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungsvermögens stehen ausschließlich die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen, die der Stiftung hierzu zugewendet werden, zur Verfügung.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen, nicht zweckgebundenen Spenden und sonstigen Zuwendungen vorab zu decken.

Soweit es für die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlich ist, können die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, nicht zweckgebundenen Spenden und sonstige Zuwendungen einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 6 AO). Derartige Rücklagen können wieder aufgelöst werden, sofern dies steuerunschädlich ist und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO gebildet werden.

- (4) Die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, die im Jahr der Errichtung und in den folgenden zwei Kalenderjahren erzielt werden, können in vollem Umfang dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 AO).
- (5) Zuwendungen durch die Stifter oder durch Dritte sind jederzeit zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit die Zuwender nichts anderes bestimmt haben. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

Zuwendungen der in § 58 Nr. 11 AO genannten Art können dem Stiftungskapital durch Beschluss des Stiftungsvorstands zugeführt werden.

Zuwender können ihre Zuwendung ab einer Höhe von 5.000 EUR einem der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zuordnen. Für diesen Fall schließen die Zuwender mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zuwendungen müssen in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden. Der Stiftungsvorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen des Zuwenders.

Ab einem Betrag von 25.000,00 EUR kann die Zustiftung auf Wunsch des Zustifters als nichtrechtsfähige Stiftung errichtet und mit dem Namen des Zustifters und dem jeweiligen

Förderzweck verbunden werden. In der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung können besondere Regelungen zur Verwendung der Erträge getroffen werden.

- (6) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und sie entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen von § 2 Abs. 1 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein Zweck nicht näher definiert, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinn von § 2 Abs. 1 zu verwenden oder aus ihnen zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden.
- (7) Die Stiftung kann nach freiem Ermessen, für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder für die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren in angemessener Höhe verlangen oder davon absehen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung widersprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten aus den Mitteln der Stiftung keine Zuwendungen.

#### **§ 5 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende notwendige Kosten können auf Beschluss des Stiftungsrats ersetzt werden. Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand können als Entschädigung für den Zeitaufwand eine angemessene Pauschale im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften für die Teilnahme an Sitzungen etc. beschließen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestimmt. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch zwei Mal pro Kalenderhalbjahr.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands ist durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, maximal fünfzehn Personen. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie dessen / deren Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die auf Grund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Der Stiftungsvorstand kann Personen zur Wahl vorschlagen. Sofern nur noch drei Stiftungsratsmitglieder im Amt sind, führen sie nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Neuwahl von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern fort.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein Stellvertreter beruft mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr eine Sitzung des Stiftungsrats ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und soll die Ankündigung der Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, wenn nicht im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats zu laden.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Gemeinsame Vorschriften für Stiftungsvorstand und Stiftungsrat**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Stiftungsvorstands / des Stiftungsrats werden für jedes Mitglied einzeln durchgeführt, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim. Jeder Stimmberechtigte kann jeweils eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Das Gleiche gilt für die Wahl des / der Vorsitzenden des Stiftungsrats / des Stiftungsvorstands und seines / ihres Stellvertreters.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats / Stiftungsvorstands endet durch
  - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds,
  - b) Abberufung aus wichtigem Grund gem. Absatz (3),
  - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
  - d) Tod des Mitglieds oder
  - e) Amtsniederlegung, welche schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann sein Nachfolger auf Antrag auch nur für den Rest der Amtszeit gewählt werden.

- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsvorstands / des Stiftungsrats durch ein gemeinsames Gremium des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat Recht auf Gehör, aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder, wenn er selbst betroffen ist, der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das gemeinsame Gremium auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstand oder des Stiftungsrats binnen 14 Tagen einzuberufen. Die Leitung des gemeinsamen Gremiums obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bzw., sofern er betroffen ist, dem Vorsitzenden des Stiftungsrats.

Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

- (4) Der Stiftungsrat / Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters von Stiftungsrat/Stiftungsvorstand können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung, per E-Mail oder telefonisch

gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrat/Stiftungsvorstands widerspricht. Wird eine Abstimmung im schriftlichen Wege oder per E-Mail durchgeführt, so ist in der Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs zu bestimmen. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Abweichend von Abs. (4) ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (6) Die Sitzungen des Stiftungsrats / Stiftungsvorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des jeweiligen Organs zu übersenden.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung, und legt dem Stiftungsrat zur halbjährlichen Sitzung jeweils eine aktuelle Vermögensübersicht vor. Er lässt zudem einen Jahresabschluss erstellen.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben und Rechten des Stiftungsvorstands gehört insbesondere
  - a) Einberufung und Leitung der Stifterforums,
  - b) Vorschlagsrecht über die Vergabe der Mittel der Stiftung,
  - c) Empfehlungsrecht für neu zu wählende Mitglieder des Stiftungsrats,
  - d) in Abstimmung mit dem Stiftungsrat die Festlegung der Förderkriterien für stiftungsfremde Projekte im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte die Bestellung eines Geschäftsführers vorschlagen. Über die Bestellung des Geschäftsführers, seine Aufgaben, seine Vertretungsbefugnis und seine Vergütung entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands im Sinn von § 6 Abs. 4,
  - b) Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands nach Maßgabe von § 8 Abs. 1,
  - c) Beschlussfassung über die Vorschläge des Stiftungsvorstands zur Vergabe der Fördermittel,
  - d) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats nach Maßgabe von § 8 Abs. 1,
  - e) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
  - f) Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR begründet werden,
  - g) in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2,
  - h) Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Stiftungsvorstands vorgegebenen Stiftungsprogramms,
  - i) Entscheidung über die Ablehnung von Zustiftungen,
  - j) Entscheidung über Satzungsänderungen allgemeiner Art.

## **§ 11 Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, das heißt aus Personen, die mindestens 1.000,00 EUR als Stifter oder Zustifter zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über. Die Stifter können sich im Stifterforum auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.



- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifterforum bestellen und diese Person der Stiftung vorab schriftlich mitteilen. Für die Dauer ihrer Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Für die Dauer ihrer Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Die Mindestbeiträge, die zur Begründung der Rechte der in diesem Paragraph festgelegt sind, können vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden.
- (5) Das Stifterforum kann bei Bedarf vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats zu einer Sitzung einberufen werden.
- (6) Das Stifterforum hat das Recht zur Einsichtnahme des Jahresabschlusses und auf einen Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstands. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

## **§ 12 Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung können von dem Stiftungsvorstand zusammen mit dem Stiftungsrat mit je einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen allgemeiner Art kann der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschließen. Sämtliche Beschlüsse der vorgenannten Art werden erst mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

- (2) <sup>1</sup> Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine durch Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup> Stiftungsvorstand und Stiftungsrat bestimmen gemeinsam über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Stimmberechtigten. <sup>3</sup> Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss in Abstimmung mit dem Finanzamt Reutlingen zu fassen. <sup>4</sup> Ein Beschluss

über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. <sup>5</sup> Er darf nur mit Zustimmung des Finanzamts Reutlingen ausgeführt werden. <sup>6</sup> Sollte ein Aufhebungsbeschluss auf Grund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen der Stiftung je zu gleichen Teilen an die Stadt und den Kreis Reutlingen. <sup>7</sup> Die Stadt und der Kreis haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.